

Gebührenblatt für die Benützung des Kommunikationsnetzes vom Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt

Gültig vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Der Verwaltungsrat des Wasser- und Elektrizitätswerkes Walenstadt erlässt, gestützt auf Art. 30 der Korporationsordnung vom 18. Januar 2012 folgende Gebühren.

Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühr pro Wohnung und Monat beträgt CHF 18.00 (inkl. MWST CHF 19.46).

Angebrochene Monate werden voll berechnet.

Der Einzug erfolgt in der Regel gemeinsam mit der Stromrechnung.

In besonderen Fällen wie Krankenhaus, Alters- und Pflegeheim, Reha-Klinik, Schulen, Hotels und dergleichen bilden 5 Zimmer eine Wohneinheit.

Kündigung des Anschlusses

Das Bezugsverhältnis kann vom Benützer auf Ende des Monats mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.

Inkassogebühren

Verzugszins und Mahnspesen

Befindet sich ein Kunde gemäss Zahlungsfrist in Verzug, so kann ab Fälligkeit Verzugszins zu 5% in Rechnung gestellt werden.

Werden Verzugszins/Mahnspesen durch den Kunden nicht bezahlt, so können diese nachbelastet werden (MWST 8.1%).

| | exkl. MWST | inkl. MWST |
|----------------|------------|------------|
| Mahnspesen | | |
| 2. Mahnung/CHF | 15.00 | 16.22 |
| Mahnspesen | | |
| 3. Mahnung/CHF | 35.00 | 37.84 |

Begriffe und Erläuterungen

MWST Im Jahr 2024 beträgt der Mehrwertsteuersatz 8.1%.

Zahlungs- und Lieferbedingungen Es gelten die Bestimmungen vom Reglement über das Kommunikationsnetz (gültig ab 01.01.2018). Das Reglement kann im Wasser- und Elektrizitätswerk an der Bahnhofstrasse 5 bezogen werden. Das Gebührenblatt findet man auch auf unserer Homepage: www.ew-walenstadt.ch